

Deutsche Presse
In der Hauptredaktion oder des im Stadtgebiet unter den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt; vierzehntäglich A. 1.50, bei regelmäßiger täglicher Auslieferung in Hans A. 0.60. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzehntäglich A. 0.— Diese tägliche Auslieferung ist freies Land; monatlich A. 7.00.

Die Morgen-Presse erscheint täglich mit Ausgabe nach Sonn- und Feiertagen 1/2 Uhr. Die Abend-Ausgabe Werktage 8 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Johannenstrasse 8.
Die Expedition in Wochentags ununterbrochen
geöffnet von Mittwoch 8 bis Sonntag 7 Uhr.

Filialen:
Otto Staven's Contin. Alfred Hahn,
Universitätsstrasse 1,
Louis Höglund,
Rathausstrasse 14, dort und Königsgasse 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mittwoch den 29. Mai 1895.

№ 261.

89. Jahrgang

Politische Tageschau.

* Leipzig, 29. Mai.
Auf conservativer-agrarischer Seite ist ein heiliger Horn darüber entbrannt, weil die Regierung dem Reichstag in der eben beendeten Sitzung keine **Börsenreformvorlage** gemacht hat. Wir können nun zwar diese Gewaltstimmung nicht heilen, weil wir überzeugt sind, daß ein Gesetz oder doch ein das legitime Vertriebene gerecht werdendes Gesetz nicht zu Stande gekommen wäre. Das kann uns aber nicht abhalten, dem conservativen Ende einen besonders hohen Grad von Hochachtung zu zollen, denn es steht ein gut thürliges Schätztausurierung in ihm. Viele conservative Agrarier bringen ein persönliches Opfer, wenn sie der Börsenspeculation des Kapitals angezeigt wissen wollen. Das ist schließlich ihre Privatsache, aber manchmal streiten doch die Geschwister, welche die Verhandlung des Hauses gegen die Börse als Selbstprämierung erachten lassen, auch das öffentliche Interesse. Es war zum Beispiel das kurz vor Reichstagsschluss angenommene Brantweinsteuergebot nicht überall als das „kleine Mittel“ zur Erhebung der Bate von Landwirthen gedacht, als welches es jetzt recht geringschätzig gezeichnet wird. Allerdings ist das Gesetz auch nicht ganz so ausgestalten, wie es „gedacht“ war. In der Kommission war ein neuer Artikel Ila beantragt und angenommen worden, der den Bundesrat ermächtigen sollte, die vom Reich bestimmte Vergütung der Maßnahmen, Material- und Bauteile ihres dann zu gewähren, wenn der Staatswein mit der Bestimmung zur späteren Ausfuhr zu einem steuerfreien Lager abgeführt würde. Diese Behauptung, obwohl facultativ, war von den Antragstellern nicht plausibel aufgegriffen, der Bundesrat hätte sich ihrer Anwendung, sobald sie Gesetz geworden wäre, unter den abwaltenden Zuständen nicht entzogen. Dieser Meinung war man auch anderwärts. Nachdem die Kommission den Art. Ila angenommen hatte, begannen sich mächtige Wagnisse, mit Spurten beladen, nach den steuerfreien Lägern zu bewegen, um ihrer Soll die „Eigenheit einer ausländischen Waare“ zu sichern. Der Wahnsinn eines Abgeordneten, der sich allerdings von Agenten der Berliner Zeitung des Bundes der Landwirthe gelegentlich einen Heim der Landwirtschaft nennen lassen mag, ist es zu verdanken, daß diese Ausschaffung auch an mehreren Stellen getreut wird.

Die Stelle des bisherigen konservativen Viceconsuls in Marocco, Heinrich Friede, ist einer anfänglich militärischen Flügler Berufskonflikte, Freiherr von Brück zu Konos, mit der Verwaltung des deutschen Consulats in Casablanca beauftragt, und dem deutschen Consul Grafen Tatzenbach in Marocco ist kommissarisch ein Legations-Secretair in der Person des Herrn von dem Busche beigegeben worden. Die Schlussfolgerung daraus ist, daß unter Regierung mit allem Nachdruck die den Schutz der deutschen Unterthanen in Marocco einrichtet. Graf Tatzenbach hat schon bisher durch sein ebenso energisches wie maßvolles Auftreten bewiesen, daß er ganz am Platze ist, wo es gilt, die Verleugnung deutscher Interessen auszugleichen. Im Fall Rücktritt liegen die Verhältnisse einer solchen Erledigung infolge weniger günstig, als der junge Sultan offenbar die Herrschaft über weitere Gebiete seines Landes verloren und die größte Schwierigkeit hat, sie wiederzugeben. Die Abfahrt der „Alexander“ und die späterer Erfolg durch S. M. Preußen „Marie“ ist wohl voran zu erklären, daß Graf Tatzenbach und die deutsche Regierung die Schwierigkeit Rechnung tragen und der marokkanischen Regierung eine bestimmte Freiheit gestellt haben, bis zu welcher die deutsch-theoretische Gerechtigkeit geleistet sein muß. Die Entsendung eines Berufskonsuls nach Casablanca läßt aber erkennen, daß die deutsche Regierung nicht bloß eine Theorie der einzelnen halles im Auge hat, sondern auch daran bedacht nimmt, daß weiteren Verlegungen der Rechte deutscher Unterthanen dauernd vorgebeugt werde. Freiherr v. Brück, der jetzt nach Casablanca läuft, darf sich bereits in mehreren schwierigen Situationen befinden. Er war mehrere Jahre Viceconsul in Barma, dann zwei Jahre Viceconsul in Riga, vermaßt jedoch dreizehn Jahre nach dem Tode des hochberühmten Freiherrn v. Redenholz Generalconsul in Wachdau und steht seit Ende 1892 an der Spitze des Consulats in Konos.

Auf Cuba haben die spanischen Regierungstruppen in letzter Zeit drastischere Erfolge über die Aufständischen der zahlreichen negativen Ergebnisse der letzten Reichstagsdebatte in es nicht mehr als gerecht, darauf hinzuweisen, daß sich wenigstens auf einem Gebiete der Reichspolitik eine erfreuliche Übereinstimmung herangebildet hat, nämlich auf dem colonialpolitischen. Die Kaisers für die deutschen Schutzbasteien, die zum Theil erhebliche Mehrforderungen enthielten, sind nahezu unanerkannt beschlossen worden, und in den letzten Tagen der Sessie sind auch noch die Forderungen über die Verhafung des Slave und die Ausdehnung des Schutzbastions auf Kamerun und Südwestafrika, sowie die Nachtragsforderungen für Ost-

afrila und Kamerun anstandslos genehmigt worden. Freilich ist das auch in früheren Sessien der Fall gewesen. Dieses Mal aber schien gerade diejenigen Parteien, die sich bisher als die entschiedensten Freunde der Kolonialpolitik bewarben, nicht gewillt, die Forderungen der Regierung zu befürworten. Man erkannte sich, daß die Verabschaffung des Staats der Schutzbasteien in der Budgetcomission durch einen Beitrag des Referenten Prinzen von Aremberg eingerichtet wurde, dessen Motto lautete: „So kann es nicht weiter gehen!“ Zum Windenheine die Assoziation beginnend, schlägt das Schutzbastionsgesetz unerträglich, um eine Garantie für eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen namentlich Deutsch-Ostafrikas entsprechende Verwaltung zu gewinnen. Freilich waren die mit dem Militärgouvernement des Obersten von Schle alle machtbaren Erhebungen nicht weniger als ernsthafte. Indes hat die Abberufung des Herrn von Schle einerseits und das zweckmäßige Eintragen der Regierung gegenüber den Bürgern gegen die Börse als Selbstprämierung erledigt werden lassen, auch das öffentliche Interesse. Es war zum Beispiel das kurz vor Reichstagsschluss angenommene Brantweinsteuergebot nicht überall als das „kleine Mittel“ zur Erhebung der Bate von Landwirthen gedacht, als welches es jetzt recht geringschätzig gezeichnet wird. Allerdings ist das Gesetz auch nicht ganz so ausgestalten, wie es „gedacht“ war. In der Kommission war ein neuer Artikel Ila beantragt und angenommen worden, der den Bundesrat ermächtigen sollte, die vom Reich bestimmte Vergütung der Maßnahmen, Material- und Bauteile ihres dann zu gewähren, wenn der Staatswein mit der Bestimmung zur späteren Ausfuhr zu einem steuerfreien Lager abgeführt würde. Diese Behauptung, obwohl facultativ,

ist einer anfänglich militärischen Flügler Berufskonflikte, Freiherr von Brück zu Konos, mit der Verwaltung des deutschen Consulats in Casablanca beauftragt, und dem deutschen Consul Grafen Tatzenbach in Marocco ist kommissarisch ein Legations-Secretair in der Person des Herrn von dem Busche beigegeben worden. Die Schlussfolgerung daraus ist, daß unter Regierung mit allem Nachdruck die den Schutz der deutschen Unterthanen in Marocco einrichtet. Graf Tatzenbach hat schon bisher durch sein ebenso energisches wie maßvolles Auftreten bewiesen, daß er ganz am Platze ist, wo es gilt, die Verleugnung deutscher Interessen auszugleichen. Im Fall Rücktritt liegen die Verhältnisse einer solchen Erledigung infolge weniger günstig,

als der junge Sultan offenbar die Herrschaft über weitere Gebiete seines Landes verloren und die größte Schwierigkeit hat, sie wiederzugeben. Die Abfahrt der „Alexander“ und die späterer Erfolg durch S. M. Preußen „Marie“ ist wohl voran zu erklären, daß Graf Tatzenbach und die deutsche Regierung die Schwierigkeit Rechnung tragen und der marokkanischen Regierung eine bestimmte Freiheit gestellt haben, bis zu welcher die deutsch-theoretische Gerechtigkeit geleistet sein muß. Die Entsendung eines Berufskonsuls nach Casablanca läßt aber erkennen, daß die deutsche Regierung nicht bloß eine Theorie der einzelnen halles im Auge hat, sondern auch daran bedacht nimmt, daß weiteren Verlegungen der Rechte deutscher Unterthanen dauernd vorgebeugt werde. Freiherr v. Brück, der jetzt nach Casablanca läuft, darf sich bereits in mehreren schwierigen Situationen befinden. Er war mehrere Jahre Viceconsul in Barma, dann zwei Jahre Viceconsul in Riga, vermaßt jedoch dreizehn Jahre nach dem Tode des hochberühmten Freiherrn v. Redenholz Generalconsul in Wachdau und steht seit Ende 1892 an der Spitze des Consulats in Konos.

Auf Cuba haben die spanischen Regierungstruppen in letzter Zeit drastischere Erfolge über die Aufständischen der zahlreichen negativen Ergebnisse der letzten Reichstagsdebatte in es nicht mehr als gerecht, darauf hinzuweisen, daß sich wenigstens auf einem Gebiete der Reichspolitik eine erfreuliche Übereinstimmung herangebildet hat, nämlich auf dem colonialpolitischen. Die Kaisers für die deutschen Schutzbasteien, die zum Theil erhebliche Mehrforderungen enthielten, sind nahezu unanerkannt beschlossen worden, und in den letzten Tagen der Sessie sind auch noch die Forderungen über die Verhafung des Slave und die Ausdehnung des Schutzbastions auf Kamerun und Südwestafrika, sowie die Nachtragsforderungen für Ost-

afrika und Kamerun anstandslos genehmigt worden. Freilich ist das auch in früheren Sessien der Fall gewesen. Dieses Mal aber schien gerade diejenigen Parteien, die sich bisher als die entschiedensten Freunde der Kolonialpolitik bewarben, nicht gewillt, die Forderungen der Regierung zu befürworten. Man erkannte sich, daß die Verabschaffung des Staats der Schutzbasteien in der Budgetcomission durch einen Beitrag des Referenten Prinzen von Aremberg eingerichtet wurde, dessen Motto lautete: „So kann es nicht weiter gehen!“ Zum Windenheine die Assoziation beginnend, schlägt das Schutzbastionsgesetz unerträglich, um eine Garantie für eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen namentlich Deutsch-Ostafrikas entsprechende Verwaltung zu gewinnen. Freilich waren die mit dem Militärgouvernement des Obersten von Schle alle machtbaren Erhebungen nicht weniger als ernsthafte. Indes hat die Abberufung des Herrn von Schle einerseits und das zweckmäßige Eintragen der Regierung gegenüber den Bürgern gegen die Börse als Selbstprämierung erledigt werden lassen, auch das öffentliche Interesse. Es war zum Beispiel das kurz vor Reichstagsschluss angenommene Brantweinsteuergebot nicht überall als das „kleine Mittel“ zur Erhebung der Bate von Landwirthen gedacht, als welches es jetzt recht geringschätzig gezeichnet wird. Allerdings ist das Gesetz auch nicht ganz so ausgestalten, wie es „gedacht“ war. In der Kommission war ein neuer Artikel Ila beantragt und angenommen worden, der den Bundesrat ermächtigen sollte, die vom Reich bestimmte Vergütung der Maßnahmen, Material- und Bauteile ihres dann zu gewährren, wenn der Staatswein mit der Bestimmung zur späteren Ausfuhr zu einem steuerfreien Lager abgeführt würde. Diese Behauptung, obwohl facultativ,

ist einer anfänglich militärischen Flügler Berufskonflikte, Freiherr von Brück zu Konos, mit der Verwaltung des deutschen Consulats in Casablanca beauftragt, und dem deutschen Consul Grafen Tatzenbach in Marocco ist kommissarisch ein Legations-Secretair in der Person des Herrn von dem Busche beigegeben worden. Die Schlussfolgerung daraus ist, daß unter Regierung mit allem Nachdruck die den Schutz der deutschen Unterthanen in Marocco einrichtet. Graf Tatzenbach hat schon bisher durch sein ebenso energisches wie maßvolles Auftreten bewiesen, daß er ganz am Platze ist, wo es gilt, die Verleugnung deutscher Interessen auszugleichen. Im Fall Rücktritt liegen die Verhältnisse einer solchen Erledigung infolge weniger günstig,

als der junge Sultan offenbar die Herrschaft über weitere Gebiete seines Landes verloren und die größte Schwierigkeit hat, sie wiederzugeben. Die Abfahrt der „Alexander“ und die späterer Erfolg durch S. M. Preußen „Marie“ ist wohl voran zu erklären, daß Graf Tatzenbach und die deutsche Regierung die Schwierigkeit Rechnung tragen und der marokkanischen Regierung eine bestimmte Freiheit gestellt haben, bis zu welcher die deutsch-theoretische Gerechtigkeit geleistet sein muß. Die Entsendung eines Berufskonsuls nach Casablanca läßt aber erkennen, daß die deutsche Regierung nicht bloß eine Theorie der einzelnen halles im Auge hat, sondern auch daran bedacht nimmt, daß weiteren Verlegungen der Rechte deutscher Unterthanen dauernd vorgebeugt werde. Freiherr v. Brück, der jetzt nach Casablanca läuft, darf sich bereits in mehreren schwierigen Situationen befinden. Er war mehrere Jahre Viceconsul in Barma, dann zwei Jahre Viceconsul in Riga, vermaßt jedoch dreizehn Jahre nach dem Tode des hochberühmten Freiherrn v. Redenholz Generalconsul in Wachdau und steht seit Ende 1892 an der Spitze des Consulats in Konos.

Auf Cuba haben die spanischen Regierungstruppen in letzter Zeit drastischere Erfolge über die Aufständischen der zahlreichen negativen Ergebnisse der letzten Reichstagsdebatte in es nicht mehr als gerecht, darauf hinzuweisen, daß sich wenigstens auf einem Gebiete der Reichspolitik eine erfreuliche Übereinstimmung herangebildet hat, nämlich auf dem colonialpolitischen. Die Kaisers für die deutschen Schutzbasteien, die zum Theil erhebliche Mehrforderungen enthielten, sind nahezu unanerkannt beschlossen worden, und in den letzten Tagen der Sessie sind auch noch die Forderungen über die Verhafung des Slave und die Ausdehnung des Schutzbastions auf Kamerun und Südwestafrika, sowie die Nachtragsforderungen für Ost-

afrika und Kamerun anstandslos genehmigt worden. Freilich ist das auch in früheren Sessien der Fall gewesen. Dieses Mal aber schien gerade diejenigen Parteien, die sich bisher als die entschiedensten Freunde der Kolonialpolitik bewarben, nicht gewillt, die Forderungen der Regierung zu befürworten. Man erkannte sich, daß die Verabschaffung des Staats der Schutzbasteien in der Budgetcomission durch einen Beitrag des Referenten Prinzen von Aremberg eingerichtet wurde, dessen Motto lautete: „So kann es nicht weiter gehen!“ Zum Windenheine die Assoziation beginnend, schlägt das Schutzbastionsgesetz unerträglich, um eine Garantie für eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen namentlich Deutsch-Ostafrikas entsprechende Verwaltung zu gewinnen. Freilich waren die mit dem Militärgouvernement des Obersten von Schle alle machtbaren Erhebungen nicht weniger als ernsthafte. Indes hat die Abberufung des Herrn von Schle einerseits und das zweckmäßige Eintragen der Regierung gegenüber den Bürgern gegen die Börse als Selbstprämierung erledigt werden lassen, auch das öffentliche Interesse. Es war zum Beispiel das kurz vor Reichstagsschluss angenommene Brantweinsteuergebot nicht überall als das „kleine Mittel“ zur Erhebung der Bate von Landwirthen gedacht, als welches es jetzt recht geringschätzig gezeichnet wird. Allerdings ist das Gesetz auch nicht ganz so ausgestalten, wie es „gedacht“ war. In der Kommission war ein neuer Artikel Ila beantragt und angenommen worden, der den Bundesrat ermächtigen sollte, die vom Reich bestimmte Vergütung der Maßnahmen, Material- und Bauteile ihres dann zu gewährren, wenn der Staatswein mit der Bestimmung zur späteren Ausfuhr zu einem steuerfreien Lager abgeführt würde. Diese Behauptung, obwohl facultativ,

ist einer anfänglich militärischen Flügler Berufskonflikte, Freiherr von Brück zu Konos, mit der Verwaltung des deutschen Consulats in Casablanca beauftragt, und dem deutschen Consul Grafen Tatzenbach in Marocco ist kommissarisch ein Legations-Secretair in der Person des Herrn von dem Busche beigegeben worden. Die Schlussfolgerung daraus ist, daß unter Regierung mit allem Nachdruck die den Schutz der deutschen Unterthanen in Marocco einrichtet. Graf Tatzenbach hat schon bisher durch sein ebenso energisches wie maßvolles Auftreten bewiesen, daß er ganz am Platze ist, wo es gilt, die Verleugnung deutscher Interessen auszugleichen. Im Fall Rücktritt liegen die Verhältnisse einer solchen Erledigung infolge weniger günstig,

als der junge Sultan offenbar die Herrschaft über weitere Gebiete seines Landes verloren und die größte Schwierigkeit hat, sie wiederzugeben. Die Abfahrt der „Alexander“ und die späterer Erfolg durch S. M. Preußen „Marie“ ist wohl voran zu erklären, daß Graf Tatzenbach und die deutsche Regierung die Schwierigkeit Rechnung tragen und der marokkanischen Regierung eine bestimmte Freiheit gestellt haben, bis zu welcher die deutsch-theoretische Gerechtigkeit geleistet sein muß. Die Entsendung eines Berufskonsuls nach Casablanca läßt aber erkennen, daß die deutsche Regierung nicht bloß eine Theorie der einzelnen halles im Auge hat, sondern auch daran bedacht nimmt, daß weiteren Verlegungen der Rechte deutscher Unterthanen dauernd vorgebeugt werde. Freiherr v. Brück, der jetzt nach Casablanca läuft, darf sich bereits in mehreren schwierigen Situationen befinden. Er war mehrere Jahre Viceconsul in Barma, dann zwei Jahre Viceconsul in Riga, vermaßt jedoch dreizehn Jahre nach dem Tode des hochberühmten Freiherrn v. Redenholz Generalconsul in Wachdau und steht seit Ende 1892 an der Spitze des Consulats in Konos.

Auf Cuba haben die spanischen Regierungstruppen in letzter Zeit drastischere Erfolge über die Aufständischen der zahlreichen negativen Ergebnisse der letzten Reichstagsdebatte in es nicht mehr als gerecht, darauf hinzuweisen, daß sich wenigstens auf einem Gebiete der Reichspolitik eine erfreuliche Übereinstimmung herangebildet hat, nämlich auf dem colonialpolitischen. Die Kaisers für die deutschen Schutzbasteien, die zum Theil erhebliche Mehrforderungen enthielten, sind nahezu unanerkannt beschlossen worden, und in den letzten Tagen der Sessie sind auch noch die Forderungen über die Verhafung des Slave und die Ausdehnung des Schutzbastions auf Kamerun und Südwestafrika, sowie die Nachtragsforderungen für Ost-

afrika und Kamerun anstandslos genehmigt worden. Freilich ist das auch in früheren Sessien der Fall gewesen. Dieses Mal aber schien gerade diejenigen Parteien, die sich bisher als die entschiedensten Freunde der Kolonialpolitik bewarben, nicht gewillt, die Forderungen der Regierung zu befürworten. Man erkannte sich, daß die Verabschaffung des Staats der Schutzbasteien in der Budgetcomission durch einen Beitrag des Referenten Prinzen von Aremberg eingerichtet wurde, dessen Motto lautete: „So kann es nicht weiter gehen!“ Zum Windenheine die Assoziation beginnend, schlägt das Schutzbastionsgesetz unerträglich, um eine Garantie für eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen namentlich Deutsch-Ostafrikas entsprechende Verwaltung zu gewinnen. Freilich waren die mit dem Militärgouvernement des Obersten von Schle alle machtbaren Erhebungen nicht weniger als ernsthafte. Indes hat die Abberufung des Herrn von Schle einerseits und das zweckmäßige Eintragen der Regierung gegenüber den Bürgern gegen die Börse als Selbstprämierung erledigt werden lassen, auch das öffentliche Interesse. Es war zum Beispiel das kurz vor Reichstagsschluss angenommene Brantweinsteuergebot nicht überall als das „kleine Mittel“ zur Erhebung der Bate von Landwirthen gedacht, als welches es jetzt recht geringschätzig gezeichnet wird. Allerdings ist das Gesetz auch nicht ganz so ausgestalten, wie es „gedacht“ war. In der Kommission war ein neuer Artikel Ila beantragt und angenommen worden, der den Bundesrat ermächtigen sollte, die vom Reich bestimmte Vergütung der Maßnahmen, Material- und Bauteile ihres dann zu gewährren, wenn der Staatswein mit der Bestimmung zur späteren Ausfuhr zu einem steuerfreien Lager abgeführt würde. Diese Behauptung, obwohl facultativ,

ist einer anfänglich militärischen Flügler Berufskonflikte, Freiherr von Brück zu Konos, mit der Verwaltung des deutschen Consulats in Casablanca beauftragt, und dem deutschen Consul Grafen Tatzenbach in Marocco ist kommissarisch ein Legations-Secretair in der Person des Herrn von dem Busche beigegeben worden. Die Schlussfolgerung daraus ist, daß unter Regierung mit allem Nachdruck die den Schutz der deutschen Unterthanen in Marocco einrichtet. Graf Tatzenbach hat schon bisher durch sein ebenso energisches wie maßvolles Auftreten bewiesen, daß er ganz am Platze ist, wo es gilt, die Verleugnung deutscher Interessen auszugleichen. Im Fall Rücktritt liegen die Verhältnisse einer solchen Erledigung infolge weniger günstig,

als der junge Sultan offenbar die Herrschaft über weitere Gebiete seines Landes verloren und die größte Schwierigkeit hat, sie wiederzugeben. Die Abfahrt der „Alexander“ und die späterer Erfolg durch S. M. Preußen „Marie“ ist wohl voran zu erklären, daß Graf Tatzenbach und die deutsche Regierung die Schwierigkeit Rechnung tragen und der marokkanischen Regierung eine bestimmte Freiheit gestellt haben, bis zu welcher die deutsch-theoretische Gerechtigkeit geleistet sein muß. Die Entsendung eines Berufskonsuls nach Casablanca läßt aber erkennen, daß die deutsche Regierung nicht bloß eine Theorie der einzelnen halles im Auge hat, sondern auch daran bedacht nimmt, daß weiteren Verlegungen der Rechte deutscher Unterthanen dauernd vorgebeugt werde. Freiherr v. Brück, der jetzt nach Casablanca läuft, darf sich bereits in mehreren schwierigen Situationen befinden. Er war mehrere Jahre Viceconsul in Barma, dann zwei Jahre Viceconsul in Riga, vermaßt jedoch dreizehn Jahre nach dem Tode des hochberühmten Freiherrn v. Redenholz Generalconsul in Wachdau und steht seit Ende 1892 an der Spitze des Consulats in Konos.

Auf Cuba haben die spanischen Regierungstruppen in letzter Zeit drastischere Erfolge über die Aufständischen der zahlreichen negativen Ergebnisse der letzten Reichstagsdebatte in es nicht mehr als gerecht, darauf hinzuweisen, daß sich wenigstens auf einem Gebiete der Reichspolitik eine erfreuliche Übereinstimmung herangebildet hat, nämlich auf dem colonialpolitischen. Die Kaisers für die deutschen Schutzbasteien, die zum Theil erhebliche Mehrforderungen enthielten, sind nahezu unanerkannt beschlossen worden, und in den letzten Tagen der Sessie sind auch noch die Forderungen über die Verhafung des Slave und die Ausdehnung des Schutzbastions auf Kamerun und Südwestafrika, sowie die Nachtragsforderungen für Ost-

afrika und Kamerun anstandslos genehmigt worden. Freilich ist das auch in früheren Sessien der Fall gewesen. Dieses Mal aber schien gerade diejenigen Parteien, die sich bisher als die entschiedensten Freunde der Kolonialpolitik bewarben, nicht gewillt, die Forderungen der Regierung zu befürworten. Man erkannte sich, daß die Verabschaffung des Staats der Schutzbasteien in der Budgetcomission durch einen Beitrag des Referenten Prinzen von Aremberg eingerichtet wurde, dessen Motto lautete: „So kann es nicht weiter gehen!“ Zum Windenheine die Assoziation beginnend, schlägt das Schutzbastionsgesetz unerträglich, um eine Garantie für eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen namentlich Deutsch-Ostafrikas entsprechende Verwaltung zu gewinnen. Freilich waren die mit dem Militärgouvernement des Obersten von Schle alle machtbaren Erhebungen nicht weniger als ernsthafte. Indes hat die Abberufung des Herrn

Schulgesetz. Dr. Böhl hat sich gegenwärtigen Stand und die Ausbreitung des Handfertigkeitsunterrichtes in Deutschland freuen wird. Mit der Verfassung wird eine Fortsetzung thüringischer Handfertigkeitschulen verbunden sein. Die Theilnahme an diesen Vereinssammelungen sieht Jevermann frei.

* Berlin, 25. Mai. Wederhalb der jetzige Landwirtschaftsminister steht v. Hammerstein den Agrarier besser gefällt als der frühere Herr v. Heyden, darüber ergibt die Mün. Volksatz: „Er steht daher, dass Herr v. Heyden, so wenig entschieden er im Parlament gegen die Conservativen auftrat, doch in vertraulichen Kreisen oft nicht unterschätzen konnte, sie zu ärgern und bestehende Wize über den Rothstand“ mancher östlichen Geschäftsgemeinde zu machen.

Das ersten Gespräch, die man darüber erzählte, sei nur eine mitgeteilt, die wir verbürgen können. Es war vor etwa anderthalb Jahren, als der Kaiser mit dem Landwirtschaftsminister bei dem Amtsrath Dieck-Baard zur Jagd sich befand. Als Herr v. Heyden merkte, dass das Jagdgericht des Bundes der Kavallerie die Gelegenheit besaßen wollten, um den Kaiser ins Gewissen zu rufen, fuhr er an zu schließen. Er wies auf die erstmalige Mengen schweren Silbergeschirrs hin, das auf die Tafel stellte, und sagte mit prahlendem Völkchen, das ich nicht nach Rothstand aus.

Die Kavallerie war es Frau Dieck, die den Angriff zurückzog. Sie sagte, die Familie ihres Mannes wohne schon über 50 Jahre in Barth, hätte sie zahlreiche Freunde erworben, und von diesen sei das ganze Elternschiff geschenkt. Die Illustration kam dann aus anderer Quelle, als schließlich der Kaiser Frau Dieck fragte: „Iß Ihre alte Tochter Marie noch immer bei Ihnen? Ich wollte ihr für Ihre treuen Dienste wohl ein Geschenk spenden.“ Frau Dieck bejahte und sagte dagegen: „Dieses Weiß hat sie ganz allein vermerkt.“ Als der Kaiser darauf nichts erwiderte, nahm Herr v. Heyden das Wort und meinte mit einer Ironie, die sündliche Heiterkeit hervorrief: „Alle Achtung! Na, dann mag sie aber doch oft in die Jagd kommen, so prahlende Dienste anzurufen.“ Auch der Kaiser antwortete sich höchst über diese Bemerkung; Klagen über den Rothstand wurden aber, wie Hama berichtet, dem Monarchen an diesem Tage bei Dieck nicht mehr unterbreitet.

* Berlin, 25. Mai. Was die Vertretung des jüdischen Confession in den nichtchristlichen Facultäten der Universitäten anlangt, so ergiebt sich ein hoher Procentz der Juden unter den fünfzig Juristen, wo sie 10,4 Proc. stellen, die Protestanten bilden 67,3, die Katholiken nur 21,8 v. H., und ganz besonders unter den Rechtseinen, von denen sie 17,5 stellen, die Protestanten nur 61,7 und die Katholiken 21,8. Im Bau- und Ingenieurwesen sind sie mit 12 Proc. die Protestanten mit 66, die Katholiken mit 18 vertreten; sie überwiegen den Procentz der Katholiken hingegen für das Studium der Naturwissenschaften und Chemie. Dass sie unter den fünfzig Offizieren und Beamten der Post, der Steuer und verwandter Kategorien fast gar nicht vertreten sind, liegt auf der Hand; unter den ungefähr 1500 Militär-Offizieren im ganzen Reich hat nur ein einziger jüdischer Offizier, in Baden, die Offizierslaufbahn als längsten Postweg angegeben, etwa 6 das Postamt Sachsen und Norddeutschland haben ganz vorwiegend nur protestantische Offiziere, in Bayern bleibt der Procentz für die protestantische Bevölkerung und die protestantischen Offiziere fast gleich, die katholischen Offiziere stehen etwas unter ihnen, die jüdischen etwas über ihm, wie in Baden, wo auch die Protestanten ihn um wenige Prozent übertragen. Dagegen kommen in den Reichsländern auf 100 Offizieren 52 Co., 42 Kath., 5 Judent., auf 100 Einwohner 21 Co., 77 Kath., 2 Judent.; diese Erziehung erklärt sich daraus, dass eine erhebliche Anzahl katholischer Theologen aus dem katholischen Gymnasium zu Montigny bei Bayeux hervorgeht, hier also außer Betrag bleibt, und unter den vorhandenen Offizieren sehr viel Söhne protestantischer Reichsbeamten statt namenslich von eingedrehten Männern sind.

* Dem „P. & A.“ wird gemeldet: „Der Zar hat dem deutschen Kaiser die bevorrechtete Auslast des Großfürsten Alexei in St. Petersburg offiziell angestellt. Der Großfürst überbringt ein Handschreiben des Zaren mit dessen Dank für die vorzüglichen Dienste, die ihm Kaiser Wilhelm als Vermittler in der ostasiatischen Frage geleistet hat.“ — Der lezte Theil der Meldung bedarf der Bestätigung.

— Die „Kreuzzeitung“ erklärt, Herr v. Hammerstein habe „nicht denjenigen verantwortlichen Redakteur der „P. & A.““ verklagt, sondern den Dr. Böhl, der die Hammer verantwortlich gezeichnet hatte, welche die Verleumdungen enthielt. Dr. Böhl weise aber gegenwärtig in Rom, und so könnte ihm die Klage nur im Wege konstatalicher Aufstellung übermittelt werden. Herr v. Hammerstein habe allerdings gleichzeitig Herrn Sonnemann als den tatsächlichen Verleger mit verklagt, weil er dessen Mithälferschaft bestimmt vorauftrete.

— Minister v. Kölle hat sich veranlaßt gesehen, seine Erklärung in Bezug auf Herrn v. Lazarus in folgender Zuschrift an das „Berliner Tageblatt“ noch bestimmt zu lassen: „Der gezeigte Redakteur theile ich unter Bezugnahme auf Ihre Weitbelehrungen in der heutigen Nummer Ihres Blattes sehr ergeben mit, dass die betreffenden Ausführungen

der „Berliner Correspondenz“ nicht von Herrn v. Lazarus eingestanden worden sind. Warum zweifelt man immer so nachrichten, die ich den verschiedenen Redaktionen zugehen lasse? Es ist nicht meine Art, Unwahrheiten oder auch nur verschleierte Wahrheiten mitzuhaben. Wenn ich etwas mittheile, so können die verschiedenen Redaktion sich darauf verlassen, dass es absolut wahr ist. Ergebe ich v. Kölle, Minister des Innern.“ — Wederhalb die „Berl. Corr.“ nicht selbst schon eine Berichtigung gebracht hat, bleibt bei allem unverständlich.

— Die Nachricht von der bevorstehenden Ernanung des Reichstagspräsidenten v. Voel zum Landgerichtsdirektor wird laut dem „Schob. M.“ in unterschieden Kreisen als grandios bezeichnet.

— Die Commission des Reichstages für die Vorberatung der Novelle zur Gewerbeordnung hat bekanntlich den Bericht noch in letzter Stunde fertig gestellt. Durch den Schluss des Reichstages schien Konsens vorhanden zu sein, dass das Zustandekommen des durch die conservativen-Konservative Mehrheit der Commission noch verschobeneren Gesetzes in weite Ferne gerückt würde. Die „Kreuzzeitung“ bezeichnet diese Hoffnung als trügerisch, indem sie anführt, dass diejenigen Parteien, die in der Commission eine Mehrheit für die vorliegenden Beschlüsse gebildet haben, entschlossen sind, den Reichstag zu verhindern, wie er aus der Commission herausgegangen ist. Nachdem die abgelehnte Novelle des Ausschusses am 11. März Parade des 2. Bataillons des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96. Die Schulen beginnen den Tag durch Besuch.

* Tannstadt, 25. Mai. Die erste Kammer nahm den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Einflussmehrung, neu, nach dem Antrag der Majorität des Reichstages reg. des Abgeordneten der Republikaner sei in Jamestown zusammengetreten. Senator Sherman, der zum Vorstehenden erwählt worden sei, habe in einer Ansprache die Abstimmung von Gold und Silber mit einer Bekämpfung der Silberprägung befürwortet. Er habe sich gegen die Politik der freien Prägung gewandt, da dann eine Silberwährung allein gelten würde und eine Entwertung des Goldes erfolgen werde.

* Tannstadt, 25. Mai. Die erste Kammer nahm den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Einflussmehrung, neu, nach dem Antrag der Majorität des Reichstages reg. des Abgeordneten der Republikaner sei in Jamestown zusammengetreten. Senator Sherman, der zum Vorstehenden erwählt worden sei, habe in einer Ansprache die Abstimmung von Gold und Silber mit einer Bekämpfung der Silberprägung befürwortet. Er habe sich gegen die Politik der freien Prägung gewandt, da dann eine Silberwährung allein gelten würde und eine Entwertung des Goldes erfolgen werde.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßprozesse“ zu referieren. Das Gericht erlässt in der Meldung über die Handlung einen Vericht über einen Preßprozess und fand zu einem verurteilenden Urteil.

* München, 25. Mai. Die Mitteilung der „Angsb. Abtg.“, dass die Berufung des Gymnasialprofessors Riedas auf den katholischen Schulratshauptmann seines des Bildungsministeriums nicht genehmigt werden sei, enthebt der folgendem: Die Wahl des genannten, hochverdienten Schuldienstes verunsichert das katholische Volkblatt“ zu 100 Mark Geldstrafe, weil das Blatt über eine in seinen Redaktionsträumen stattgehabte Handlung berichtet hatte. Nach den in den Reichsländern getroffenen vorläufigen Beschlüssen ist es nämlich verboten, über „Preßproz

Was steht, das auf den offiziellen Wahlen der Universität in der Heimatstunde, Geographie und Naturkunde mancherlei Reizen wickl.

Gesetzliche Mauerversammlung.

M. Leipzig, 29. Mai. Unter den hiesigen Mauern ist zweierlei eine Bewegung ausgetrochen, die als ganz bedeutend bezeichnet werden muss. Zehn lang haben die Mauerbewohnerungen nur sehr schwachen Beifall zu verzeichnen gehabt. Da wurde vor wenigen Tagen eine Versammlung nach den "Böllerschlägen" einberufen, mit dem Lobsprache als Tagessordnung, und plötzlich zeigte es sich, dass die Gelehrten in Schonen, wie auf einem kleinen Kommando, zusammensetzten, und die kleine Sozial der "Böllerschlägen" war bei Weitem nicht im Stande, die Eröffnungsrede aufzuhören. Die damaligen Befürührte, welche in der Hauptstadt in der Hochzeitung eines Winkelhundertshausen von 45 Pfennigen giebt, sind unzweckmässig benannt. Gekenn sind nun im "Böllerschlag" eine zweite Mauerbewohnerung statt, in der eindrücklichen Bezeichnung über die Stellungnahme gegenüber den Bauunternehmen gezeigt werden sollte.

Bereits um 8 Uhr war der Sozial und die Galerie vollständig überfüllt; im Gangen mässig über 1200 Besuchern ansehnlich sein. Der Besuch erzielte einer der Söhne des lieben Mannes, Herr Jacob. Seinen Ausführungen war zu entnehmen, dass sich die Bauunternehmer gegenüber den Böllerschlägen die Gelehrten mehrheitlich ablehnend verhalten hatten. Dazu wurde von Manchen nicht verstanden, dass der Studenten so klein zu seyn ist, aber es erklärten, dass die bereits für den Sommer eingezogenen Abschreibungen gehandelt zu sein, so dass ja, wenn sie die Hochzeitung erfüllen wollten, zur unter sehr eindrücklichen Verhältnissen arbeiten lassen könnten. Andere — und das war die Mehrzahl — würden weiter sehr abwarten, welche Stellung der Bauunternehmer in der gegenwärtigen Hochzeitung eintreten würde. Als vorläufiger Aufschluss wurde zum Theil ein Stundenlohn von 42 und 43 Pf. angegeben. Von allen Meistern bestimmt nur vier sich damit einverstanden erklärt, 45 Pf. zu bezahlen.

Herr Jacob hörte nun weiter aus, doch mit den bisherigen Wörtern, die auf 38 Pf. und zum Theil noch auf weniger herabgesunken seien, für eine Familienarbeiter nicht auszurechnen wäre. Solche oder etwas erreicht werden, so mache sofort angemeldet werden. Jedes Böllerschlag wurde dem ersten Böllerschlag nur höchstens zehn. Er schloss die Aussnahme folgender Resolution vor:

"Erwähnungen, dass die Unternehmer die Hochzeitung der Mauerschläger und Umgegend, den ihnen früher gezählten Stundenlohn von 45 Pf. wieder zu zahlen, mit unzweckmässig und nicht wirtschaftlichen Mitteln an umzugehen scheinen, um die hiesige Mauerbewohnerung zu umgehen. Insofern bestreitet die hiesige Mauerbewohnerung, dass die Böllerschläger den 29. Mai, von dem gelegentlich Rechte der Arbeitsleistung Gebrauch zu machen."

In der sich anhörenden Debatte gab sich eine gewisse Einigkeit hin. Von den Rednern gaudierte allerdings Herr Raumann, dass es richtiger sei, aus einer Stundenlohn von 45 Pf. zu verzögern, mit dieser Veränderung würde man jeder durchdringen, und „ein Streit ist leichter proklamiert, als durchgeführt.“ Doch alle anderen Rednern beharrten jedoch darin, dass 45 Pf. verlangt werden müssten. Die Studentenredche schlug Mauerer in der Regel auf 800—900 Pf. ein. In Wirklichkeit verdienten sie kaum 200 Pf. Von diesen wurde sofort erwidert, dass sie in manchen Bauprojekten nur auf 300—500 Pf. verdient bekommen seien.

Erschien ist, dass von den Namen des Sozial von Zimmermann & Geiger (Wiesengasse) der Antrag eingebracht wurde, für die Hälfte eines Studienlohn von 45 Pf. für 1890 einen solchen von 80 Pf. und für 1891 die gleiche Unwirksamkeit mit entsprechender Verkürzung zu verlangen. Dieser Antrag wurde jedoch allzuzeitig abgewiesen und ausseracht gelassen. Die Studentenredche schlug Mauerer in der Regel auf 800—900 Pf. ein. In Wirklichkeit verdienten sie kaum 200 Pf. Von diesen wurde sofort erwidert, dass sie in manchen Bauprojekten nur auf 300—500 Pf. verdient bekommen seien.

Von diesem Redner wurde auch noch die Regelung der Unterräume angesprochen in Abrechnung gebracht. Dagegen brachen sich jedoch ebenfalls studentische Redner aus. Es galt, etwas Großes zu erreichen. Die Vorhalleen seien hoffentlich zuverlässig, da möglichlich auch die Studenten zu Opfern entschädigt werden. Die Rednungen sollten aber unterstellt werden. Man hoffte, dass die deutsche Arbeitsschafft, welche von den Mauerschlägern ist und in rechtlich unterschungen werden kann, auch dies jetzt nicht im Sinn haben würde. Die hiesige Unternehmungsfirma verfüge über einen Betrieb von 5000 Pf.

Die Jarisch'sche Resolution wurde bei der dann vorgenommenen Abstimmung, wie bereits erwähnt, einstimmig angenommen. Beschieden wurde, dass auf allen Seiten am Mittwoch Abreise der Unternehmer festgestellt werden sollen, ob sie genügt sind, den Stundenlohn von 45 Pf. zu bewilligen. Die Abstimmung des Staates soll Donnerstag im "Böllerschlag" erfolgen. Herr Geiger, der Befürworter, hofft darauf, dass die Verhandlung mit einem zweiten Theil auf das Geheime der Bewegung.

Bäder, Sommerfrischen und Reisen.

Der schönste und sehr bekannte zu erreichende Ausflugsplatz im westlichen Erzgebirge ist der Kuhberg bei Annaberg. Von dem im vorjährigen Jahr durch den Erzgebirgsverein geschafften Schreiber erbautes kleinen Thürme aus genügt man einen umfassenden Blick auf die bewaldeten Höhen des Erzgebirges, des Vogtlandes, des Fichtelgebirges, auf die großen Städte im Norden, den Hochsauer Berg u. a. In der neben dem Thürme gelegenen Raststätte findet man vorzügliche Verpflegung. Der Erzgebirgsverein schenkt dort auch in diesen Jahren durch Verbreitung des Brotzuges, Anbringung von Werbezetteln und Aufstellung von Reklamebuden die Verpflegung des Berges erleichtert. Seit dem 15. Mai befindet sich an dem Thürme ein Postbüro.

Vermischtes.

M. Berlin, 28. Mai. Das Urteil des Ehrengerichts gegen Dr. Fritz Friedmann wurde heute Abend 6½ Uhr vor dem Vortheile des Gerichtshofes, Herrn Gebr. Justizrat Lefé, nach oben zweistündiger Beratung verlesen. Dasselbe lautete auf Ertheilung eines Vertheiles, sowie auf 3000 Pf. Geldstrafe. Der Proceß über dessen Verlauf einzelheiten nicht mitzuverfolgen sind, da der Vortheile ebenfalls von Bürgern anwesenden Rechtsanwälten wiederholt strengste Discretion zur Pflicht mache, führte in seinem Verlauf zur Besprechung einer großen Anzahl interessanter berühmter Fälle auf die bewaldeten Höhen des Erzgebirges, des Vogtlandes, des Fichtelgebirges, auf die großen Städte im Norden, den Hochsauer Berg u. a. In der neben dem Thürme gelegenen Raststätte findet man vorzügliche Verpflegung. Der Erzgebirgsverein schenkt dort auch in diesen Jahren durch Verbreitung des Brotzuges, Anbringung von Werbezetteln und Aufstellung von Reklamebuden die Verpflegung des Berges erleichtert. Seit dem 15. Mai befindet sich an dem Thürme ein Postbüro.

— Berlin, 28. Mai. Das Urteil des Ehrengerichts gegen Dr. Fritz Friedmann wurde heute Abend 6½ Uhr vor dem Vortheile des Gerichtshofes, Herrn Gebr. Justizrat Lefé, nach oben zweistündiger Beratung verlesen. Dasselbe lautete auf Ertheilung eines Vertheiles, sowie auf 3000 Pf. Geldstrafe. Der Proceß über dessen Verlauf einzelheiten nicht mitzuverfolgen sind, da der Vortheile ebenfalls von Bürgern anwesenden Rechtsanwälten wiederholt strengste Discretion zur Pflicht mache, führte in seinem Verlauf zur Besprechung einer großen Anzahl interessanter berühmter Fälle auf die bewaldeten Höhen des Erzgebirges, des Vogtlandes, des Fichtelgebirges, auf die großen Städte im Norden, den Hochsauer Berg u. a. In der neben dem Thürme gelegenen Raststätte findet man vorzügliche Verpflegung. Der Erzgebirgsverein schenkt dort auch in diesen Jahren durch Verbreitung des Brotzuges, Anbringung von Werbezetteln und Aufstellung von Reklamebuden die Verpflegung des Berges erleichtert. Seit dem 15. Mai befindet sich an dem Thürme ein Postbüro.

M. Berlin, 29. Mai. Die Gesamtzahl der in Folge der Explosion auf dem Torpedobootsjäger getöteten Personen beträgt zehn.

— Görlitz, 29. Mai. Der Richterwalt und Notar Trott aus Freiburg wurde wegen Unterschlagung zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt.

— Köln, 28. Mai. Bei Rüggen (Regierungsbüro Koden) wurde eine Familie auf freiem Felde vom Getötter übersehen. Die erwachsene Tochter wurde getötet, drei andere Personen tödlich verletzt. — Bei Elsdorf wurde ein Wasserkoch tödlich verletzt. — Bei Eichendorf wurde ein Wasserkoch tödlich verletzt. — In Riederau wurde der Dachfuß der Kirche zerkrümmt.

— Weimar, 28. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Halle a. S., 28. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Leipzig, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Dresden, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Unterschlagung.

— Berlin, 29. Mai. Die Strafammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte den früheren Richterwalt Heinrich Feilz aus Jena wegen Unreue unter Jubiläum militärischer Umstände zu 2 Jahren Gefäng

